



Guter Sound muss nicht laut sein. Wer an Veranstaltungen elektroakustisch verstärkten Schall oder Laseranlagen einsetzt, muss sicherstellen, dass das Publikum nicht gefährdet ist.

### **Meldepflicht für Veranstaltungen**

Anlässe mit elektrisch erheblich verstärkter Musik oder mit Laseranlagen sind mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung der Stadtpolizei zu melden. Die Anforderungen an Lautstärke und Messtechnik werden von der Bewilligungsbehörde definiert.

### **Grenzwerte einhalten**

Grenzwerte gelten am lautesten Punkt im Publikumsbereich und im Stundenmittel.

- Allgemeiner Grenzwert: 93 dB(A)
- Keine Ausnahmen für Anlässe für Jugendliche unter 16 Jahren
- Veranstaltungen mit Schallpegel bis 96 dB(A) oder 100 dB(A) können bewilligt werden, wenn keine übermässigen Störungen zu erwarten sind und sie die Anforderungen der jeweiligen Veranstaltungskategorie erfüllen
- Der kurzzeitige Maximalpegel darf 125 dB(A) nie überschreiten.

### **Schallpegel messen**

Die Veranstalterin oder der Veranstalter ist für die Einhaltung des Grenzwerts verantwortlich. Das menschliche Gehör sowie Messanwendungen (Apps) von Smartphones sind als Schallpegelmesser nicht geeignet.

Bei Veranstaltungen mit erheblich verstärkter Musik ist daher eine messtechnische Überwachung des Schallpegels unerlässlich.

### **Massnahmen bei Veranstaltungen mit Schallpegel über 93 dB(A)**

#### **Publikum informieren**

Hinweise auf die mögliche Schädigung des Gehörs, die bereitgestellten Gehörschützer und auf die Ausgleichszone sind gut sichtbar anzubringen. Plakate können unentgeltlich bei Umwelt und Energie bezogen werden.

#### **Abgabe von Gehörschützern**

Dem Publikum muss während der ganzen Veranstaltung Zugang zu kostenlosen Gehörschützern gewährt werden.

#### **Schallpegel aufzeichnen**

Der Schallpegel wird mindestens alle fünf Minuten elektronisch aufgezeichnet. Alle Messdaten sind 30 Tage aufzubewahren.

#### **Ausgleichszone schaffen**

Die Ausgleichszone umfasst mindestens zehn Prozent der Veranstaltungsfläche. Der Schallpegel darf in diesen Zonen 85 dB(A) nicht überschreiten. Fumoirs und Aussenbereiche von Lokalen können nicht vollständig angerechnet werden.

### **Laseranlagen**

Laseranlagen sind mindestens 14 Tage im Voraus online bei der Stadtpolizei anzumelden. Bei Publikumsbestrahlung ist ein Nachweis über die Grenzwerteinhalten erforderlich. Die Anlagen werden vom Umwelt und Energie vor Ort abgenommen.

### **Bewilligung**

Stadtpolizei, Bereich Bewilligungen  
[www.stadt.sg.ch](http://www.stadt.sg.ch) / Wirtschaft Arbeit / Bewilligung  
Gewerbe / Veranstaltungen

### **Weitere Informationen**

[www.bag.admin.ch](http://www.bag.admin.ch)  
[www.schallundlaser.ch](http://www.schallundlaser.ch)  
[www.suva.ch](http://www.suva.ch)

